

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 172/79

BESCHLUSS

B. 4.2.80

in dem Rechtsstreit

Adriane M [REDACTED], T [REDACTED]straße 26, G [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Dr. Hans-Guido M [REDACTED], D [REDACTED]-Allee 118,
M [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
Kollegen, [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens
und die Richter Dr. Krohn, Dr. Peetz, Kröner und
Boujong am 7. Februar 1980

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, den Wert
ihrer Beschwer auf 49.200 DM fest-
zusetzen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat den Wert der Beschwer
der Klägerin auf 24.600 DM festgesetzt. Die Klägerin
hat das Berufungsurteil mit dem Rechtsmittel der Re-
vision angefochten und beantragt, den Wert der Be-
schwer auf 49.200 DM festzusetzen.

Diesem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Der erkennende Senat ist hier zwar an die Wert-
festsetzung des Berufungsgerichts nicht gebunden (vgl.
§ 546 Abs.2 Satz 2 ZPO; Baumbach/Lauterbach/Albers/
Hartmann ZPO 38. Aufl. § 546 Anm. 3 A). Diese erweist
sich jedoch als zutreffend.

Der Wert der Beschwer der Klägerin als Rechtsmit-
telklägerin bemißt sich danach, inwieweit der rechts-
kraftfähige Inhalt des Berufungsurteils von ihrem Be-
gehren zu ihrem Nachteil abweicht (vgl. Senatsurteil

- 3 -

vom 13. Oktober 1977 - III ZR 141/75 = JZ 1978, 33). Die Klägerin ist in der Berufungsinanz mit ihrem Zahlungsanspruch in Höhe von 24.600 DM nicht durchgedrungen. Das Berufungsgericht hat zwar die Klageforderung an sich für begründet erachtet, hat aber die von dem Beklagten hilfsweise erklärte Aufrechnung mit gleich hohen Gegenforderungen durchgreifen lassen. Der Beklagte hat die Klageforderung ausweislich des Tatbestandes des Berufungsurteils, dessen Berichtigung nicht beantragt worden ist, in erster Linie mit dem Einwand bekämpft, der Klägerin stehe ein Ausgleichsanspruch schon deshalb nicht zu, weil sie noch nicht die Hälfte der Gesamtverbindlichkeit beglichen habe (BU 11); lediglich hilfsweise hat er mit Gegenansprüchen aufgerechnet. Das Berufungsgericht hat, wie die Entscheidungsgründe seines Urteils ergeben, das Verteidigungsvorbringen des Beklagten auch im Sinne einer Leugnung des Klageanspruchs und einer Hilfsaufrechnung gewürdigt (BU 15, 16).

Der Wert der Beschwer richtet sich hier nicht nach der für den Streitwert geltenden Vorschrift des § 19 Abs. 3 GKG, die eine Zusammenrechnung von Forderung und Gegenforderung vorsieht. Für die Berechnung des Werts der Beschwer kommt eine derartige Zusammenrechnung nur in Betracht, wenn der Beschwerdeführer in doppelter Hinsicht beschwert ist (Schwab/Rosenberg ZPR 12. Aufl. § 137 II 4 a S. 769). Die Klägerin ist jedoch nicht dadurch beschwert, daß die Voraussetzungen ihres Klageanspruchs "an sich" bejaht wurden (vgl. auch BGH WM 72, 53/54), sondern dadurch, daß die Hilfsaufrechnung für begründet gehalten wurde (vgl. auch Senatsurteil aaO). Es entspricht herrschender Ansicht, daß bei dieser Fall-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



gestaltung für die Berechnung der Beschwer des Klägers
Forderung und Gegenforderung nicht zu addieren sind
(Stein/Jonas/Grunsky ZPO 20. Aufl. § 511 a Rdn. 11;
Wieczorek ZPO 2. Aufl. § 3 Anm. B IV d 1; Baumbach/
Lauterbach/Albers/Hartmann ZPO 38. Aufl. § 511 a
Anm. 4; Thomas/Putzo ZPO 10. Aufl. § 511 a Rdn. 2 d;
Bettermann NJW 1972, 2285, 2286 unter III; Rödding
NJW 1969, 1917; a.A. - soweit ersichtlich - nur Zöllner/
E. Schneider ZPO 12. Aufl. § 511 a Anm. 5).

Nußgens

Krohn

Peetz

Kröner

Boujong